

Betreuungsgerichtstag 2022

AG 5: Vollmachten – Neue Entwicklungen

Volker Lipp, Universität Göttingen

Annika Stanau, Betreuungsverein Uelzen

Überblick

1. Grundlagen und Neuerungen zum 1.1.2023
2. Kontrolle und Mißbrauch
3. Praktische Fragen

1. Grundlagen und Neuerungen

- Erwachsenenenschutz: Struktur und Zahlen
- Erwachsenenenschutz: Entwicklung
- Grund- und Menschenrechte
- Ehegattenvertretung (§ 1358 BGB-neu) und ihr Verhältnis zur Vorsorgevollmacht
- Vorsorgevollmacht

Erwachsenenschutz: Begriff

- Schutz von Erwachsenen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Haager Erwachsenenschutzübereinkommen 2000)

Erwachsenenschutz: Instrumente

- Bestellung einer **Fürsorgeperson**
(Rechtlicher Betreuer, Vorsorgebevollmächtigter, ab 1.1.2023: Ehegatte)
- **Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit** (nur Einwilligungsvorbehalt)
- **Unterbringung** in einer Schutzeinrichtung
(nach BtR + öff.-rechtl. Unterbringungsrecht)
- **Unwirksamkeit eines Rechtsakts**
(wg. Geschäfts-, Einwilligungsunfähigkeit usw.)
- Ausschluss der **Verantwortlichkeit**
(wg. Delikts-, Schuldunfähigkeit usw.)

Erwachsenenschutz: Zahlen

- Vorsorgevollmachten
 - ca. 5,3 Mio. registriert (31.12.2021)
 - ? nicht-registriert
- Betreuungsverfahren: ca. 1,2 Mio. (Sondererhebung Justizstatistik 2015)
 - Familienangehörige: ca. 50 %
 - Ehrenamtliche Betreuungen: ca. 6 %
 - Berufl. Betreuung, Vereine, Behörden: ca. 44 %
 - Einwilligungsvorbehalte: ca. 5 %

Erwachsenenschutz: Entwicklung

- „Jahrhundertreform“ Betreuungsgesetz 1990, in Kraft ab 1992
- Abschaffung von Entmündigung und Vormundschaft sowie Zwangspflegschaft
- Rechtliche Betreuung mit neuen Strukturen
- ***Vorsorgevollmacht***
- Parallel dazu: Reformen in der Psychiatrie (Psychiatrie-Enquête, PsychKGs)

Grund- und Menschenrechte

- Vorrang der Eigenvorsorge (**Vorsorgevollmacht**) vor staatlicher Rechtsfürsorge (Betreuung)
- **Selbstbestimmung** auch „innerhalb“ der Rechtsfürsorge (Weisung des Vollmachtgebers, Patientenverfügung usw.)
- **Schutzverantwortung** des Staates, falls Fähigkeit zur Selbstbestimmung eingeschränkt und Selbstgefährdung

Die Reform 2021/2023

- 2022 = 30 Jahre Betreuungsrecht –
und Vorsorgevollmachten!
 - 2023: Zweite große Reform
 - Vormundschaft für Minderjährige
 - **Rechtliche Betreuung**
 - **Vorsorgevollmacht**
 - Pflegschaften
 - **Ehegattenvertretung** (§ 1358 BGB-neu)
- } + Neu-
Strukturierung
des BGB

Privatisierter Erwachsenenschutz: Vorsorgevollmacht

- Instrument der Selbstbestimmung
 - Beratung, Begleitung, Hilfe (Auftrag)
 - Hilfe zur Umsetzung einer Entscheidung des Vollmachtgebers (Vollmacht, Stellvertretung)
- Aber auch: Schutz vor Selbstschädigung
 - Vorsorgevollmacht als funktionelles Äquivalent der Betreuung
 - Gleichstellung mit Betreuer bei personalen Angelegenheiten (Freiheitsentziehung, Behandlung)

Privatisierter Erwachsenenschutz: Vorsorgevollmacht

- Ziele und Funktionen
 - Betreuungsvermeidung
 - Wünsche und Interessen des Vollmachtgebers
 - Schutz bei Selbstgefährdung ohne freien Willen
- Vorsorgeverhältnis – Innenverhältnis
- Vorsorgevollmacht – Außenverhältnis
- Anwendungsbereiche: Vermögen, Person, Verfahren

Privatisierter Erwachsenenenschutz: Vorsorgevollmacht

- Vorrang vor staatlichem Erwachsenenenschutz
 - vor Betreuung aufgrund gerichtlicher Entscheidung, § 1896 Abs. 2 S. 2 → § 1814 Abs. 2 Nr. 1 BGB
 - vor Ehegattenvertretung aufgrund Gesetzes, § 1358 Abs. 3 Nr. 2a) BGB
- Staatliche Schutzverantwortung tritt zurück, bleibt aber bestehen!
(BVerfG 10.6.2015, BtPrax 2015, 296 – Genehmigung bei Vorsorgevollmacht)

Privatisierter Erwachsenenschutz: Vorsorgevollmacht

- Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - Allgemeine Regelungen zu Vertragsschluss (Innenverhältnis), Bevollmächtigung, Willensmängel, § 138 BGB usw.
 - Keine bestimmte Form, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben

Privatisierter Erwachsenenschutz: Vorsorgevollmacht

- Kein Wirksamkeitserfordernis, sondern Voraussetzung für Gebrauch
 - „schriftlich und ausdrücklich“ (§§ 1904, 1906, 1906a = §§ 1829, 1831, 1832 BGB - jeweils Abs. 5)
 - § 29 GBO: öffentliche Beglaubigung für Grundbuch BGH 12.11.2020, FamRZ 2021, 789 – transmortale VV durch BtB beglaubigt, Beglaubigung gilt auch für Vorlage beim Grundbuchamt nach Tod des Vollmachtgebers

Privatisierter Erwachsenenschutz:

Vorsorgevollmacht

- Öffentliche Beglaubigung durch BtB, § 7 BtOG
 - Vollmacht natürlicher Personen (Abs. 1)
(statt bisher: „Vorsorgevollmacht“)
 - **Neu:** Vorsorgezweck („zur Vermeidung einer Betreuung“) muss im Gespräch geprüft werden, muss aber nicht in der Urkunde stehen (Abs. 2)
 - **Neu:** Vorsorgevollmacht, die nach dem Tod weiter gilt (transmortale V.), kann die BtB beglaubigen, die **Wirkung der Beglaubigung** endet aber mit Tod (Abs. 1 S. 2)
 - Hinweis: Bei Alt-Vollmachten (= vor dem 1.1.2023 beglaubigt), wirkt die Beglaubigung auch nach dem Tod (§ 34 BtOG und BGH 12.11.2020/vorherige Folie)

Privatisierter Erwachsenenschutz: Vorsorgevollmacht

- Schutz vor Vorsorgebevollmächtigtem?
 - Erteilung, Kontrolle und Beendigung der Vorsorgevollmacht sind **Aufgabe des Vollmachtgebers**
 - Grundlage: Innenverhältnis
- Schutzverantwortung des Staates
 - Präventive Kontrolle durch **gerichtl. Genehmigung** bei Freiheitsentziehung und (Zwangs-) Behandlung, §§ 1904, 1906, 1906a = §§ 1829, 1831, 1832 BGB
 - **Kontrollbetreuer**, § 1896 Abs. 3 → § 1820 Abs. 3 BGB
 - Direkte **Intervention des Gerichts**, §§ 1908i, 1846 = § 1867 BGB

Privatisierter Erwachsenenschutz: Vorsorgevollmacht

Kontrollbetreuung für **Vollmacht** (§ 1820 Abs. 3 BGB)

- Voraussetzungen nach der Rechtsprechung ins Gesetz übernommen
- **Neu:** Richter, nicht mehr Rechtspfleger (§ 15 RPfLG nF)
- **Neu:** Gutachten, ärztliches Zeugnis genügt nicht mehr (Ausnahme in § 281 Abs. 1 FamFG gestrichen)
- Typische Aufgabenbereiche (§ 1815 Abs. 3 BGB)
 - Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten
 - Auskunft und Rechenschaft von anderen Personen (auch bisher möglich, aber selten angeordnet)

Privatisierter Erwachsenenschutz: Vorsorgevollmacht

- **Neu:** Suspendierung einer **Vollmacht** durch gerichtliche Anordnung (§ 1820 Abs. 4 BGB)
 - Bei begründetem Verdacht auf Mißbrauch oder Fehlgebrauch
 - Verbot der Benutzung
 - Herausgabe der Urkunde an Betreuer
- Unterschied zum Widerruf
 - Vollmacht bleibt bestehen und muss nicht erneut erteilt werden, z. B. wenn sich Verdacht nicht bestätigt

2. Kontrolle und Mißbrauch

- Kontrollmaßstab
- Kontrolleure und Kontrollinstrumente
- Insbesondere
 - Wer kontrolliert? Und was?
 - Kontrollbetreuung
 - Widerruf einer Vollmacht
 - Suspendierung einer Vollmacht

Kontrollmaßstab

- Pflichten des Bevollmächtigten aus dem Vorsorgeverhältnis (nicht bloß: Mißbrauch)
- Auftrag, Wille und mutmaßlicher Wille/Interesse des Vollmachtgebers
 - Nicht: Vermögenserhalt
 - Nicht: objektives (wirtschaftliches) Wohl
 - In diesem Rahmen z.B. auch Schenkungen und Eigenentnahmen möglich

BGH 19.5.2021, FamRZ 2021, 1654

Kontrolleure und Instrumente

- Grundsatz: Vollmachtgeber kontrolliert selbst
 - Begründung, Beendigung und Kontrolle der Vorsorgevollmacht = **Vollmachtgeber**
 - Grundlage: **Innenverhältnis** (Auftrag)
 - Kontrollinstrumente: insbes. Auskunft und Rechenschaft, § 666 BGB
 - Schutz: Kündigung/Widerruf
 - Sanktion: insbes. Schadensersatz

Kontrollleure und Instrumente

- Falls Eigenkontrolle durch Vollmachtgeber nicht ausreicht = Schutzverantwortung des Staates
 - Präventive Kontrolle durch **gerichtl. Genehmigung** bei Freiheitsentziehung und (Zwangs-) Behandlung, §§ 1904, 1906, 1906a = §§ 1829, 1831, 1832 BGB
 - **Kontrollbetreuer**, § 1896 Abs. 3 → § 1820 Abs. 3 BGB
 - Direkte **Intervention des Gerichts**, §§ 1908i, 1846 = § 1867 BGB

Gerichtliche Genehmigung

- bei Freiheitsentziehung und (Zwangs-) Behandlung
 - §§ 1904, 1906, 1906a = §§ 1829, 1831, 1832 BGB (jeweils Abs. 5)
- Maßstab: Pflichten des Bevollmächtigten
 - für (Zwangs)Behandlung: Wille, Wunsch, mutmaßlicher Wille, § 1901a BGB = § 1827 BGB
 - für Freiheitsentziehung: Vorsorgeverhältnis
 - Auftrag, Wille und mutmaßlicher Wille

Kontrollbetreuung

- Bei Vollmachten: § 1896 Abs. 3 BGB
 - Voraussetzungen der Rechtsprechung ins Gesetz → § 1820 Abs. 3 BGB
 - aufgrund Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, (Kontroll-) Rechte auszuüben
 - konkrete **Anhaltspunkte für Fehlgebrauch** der Vollmacht (nicht: Mißbrauch!)
= Verstoß gegen Pflichten = Auftrag, Wille bzw. mutmaßlicher Wille und Interesse
- BGH 9.5.2018, FamRZ 2018, 1188

Kontrollbetreuung

- **Neu:** Richter, nicht mehr Rechtspfleger (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RPfLG nF)
- **Neu:** Gutachten, ärztliches Zeugnis genügt nicht mehr (Ausnahme in § 281 Abs. 1 FamFG gestrichen)
- Typische **Aufgabenbereiche** (§ 1815 Abs. 3 BGB nF)
 - Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten (wie bisher § 1896 Abs. 3 BGB)
 - Auskunft und Rechenschaft von anderen Personen (auch bisher möglich, aber selten angeordnet)

Kontrollbetreuung

- Kontrollbetreuung – „Vollbetreuung“
- Betreuerbestellung mit „vollem“
Aufgabenbereich des Bevollmächtigten,
wenn z.B.
 - Vollmacht pflichtwidrig (Vorsorgefall) überhaupt
nicht ausgeübt wird
 - Bevollmächtigter ist insgesamt ungeeignet
BGH 13.4.2011, FamRZ 2011, 964

Widerruf einer Vollmacht

- **Bisher:** Gericht muss Betreuer Befugnis zum Widerruf einer Vorsorgevollmacht ausdrücklich übertragen (BGH 28.7.2015, BGHZ 206, 321)
- **Neu:** Jeder Betreuer (!) hat Befugnis zum Widerruf einer Vollmacht innerhalb seines Aufgabenkreises
- Bei Vorsorgevollmacht nur mit Genehmigung des Gerichts (§ 1820 Abs. 5 BGB)
 - Indirekte Umschreibung der Vorsorgevollmacht:
Personensorge oder wesentlicher Teil der Vermögenssorge

Suspendierung einer Vollmacht

- **Neu:** Suspendierung einer **Vollmacht** durch gerichtliche Anordnung (§ 1820 Abs. 4 BGB)
 - Verbot der Benutzung der Vollmacht
 - Herausgabe der Urkunde an Betreuer
- Unterschied zum Widerruf
 - Vollmacht bleibt bestehen und muss nicht erneut erteilt werden, z. B. wenn sich Verdacht nicht bestätigt

Suspendierung einer Vollmacht

- **Voraussetzungen der Suspendierung einer Vollmacht (§ 1820 Abs. 4 BGB)**
 - Begründeter Verdacht auf Fehlgebrauch, d.h.
 - nicht gemäß den Wünschen des Vollmachtgebers + Gefährdung von Vermögen oder Person des Vollmachtgebers (Nr. 1), oder
 - Behinderung des Betreuers (Nr. 2)
- für jede Vollmacht
- bei jeder Betreuung